



HESSISCHER LANDTAG

05. 05. 2020

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der AfD

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hessisches Ausführungsgesetz zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Drucksache 20/2665

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 3 wird § 2 und dieser wird wie folgt geändert:
Die Angabe „31. Dezember 2027“ wird geändert in „31. März 2021“.

Begründung:

Zu Nr. 1

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt in der Begründung zu der Obergrenze von 75 % an, dass es eine Ausnahme darstellen dürfte, wenn soziale Dienstleister 100 % ihrer Arbeitsmittel, ihrer Räumlichkeiten und ihr komplettes Personal – also ihre vollständigen Kapazitäten – zur Unterstützung in der Corona-Krise einsetzen. Hinzu kommt, dass neben den Zuschüssen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes auch von der Möglichkeit des Kurzarbeitergeldes Gebrauch gemacht werden soll, um Personalkosten einzusparen. Analog zu weiteren 12 Bundesländern, die keine Erhöhung auf 100 % vorsehen, sollte hier auch die hessische Landesregierung die ihr anvertrauten Steuergelder sparsam einsetzen, damit auch anderen von der Corona-Krise betroffenen Wirtschaftszweigen gleichzeitig finanzielle Hilfe gewährt werden kann.

Zu Nr. 2

Das vom Bundesgesetzgeber erlassene Sozialdienstleister-Einsatzgesetz wurde vorläufig befristet bis zum 30. September 2020 und kann durch Rechtsverordnung und ohne Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden. Das als Rahmengesetz erlassene Gesetz enthält damit unmittelbar geltendes Recht. Die Regelung des Bundesgesetzgebers gibt daher nur wenig Raum für Ergänzungen durch Landesrecht. Eine Frist bis zum 31. Dezember 2027 erscheint daher als zu lang und unstatthaft.

Wiesbaden, 4. Mai 2020

Der Fraktionsvorsitzende:
Robert Lambrou